tabelle.net

Aufbewahrungsfristen-Tabelle 2026: Was Du wie lange aufheben musst

Stand: 17. Oktober 2026 · Online mit Erklärungen und Rechner: https://tabelle.net/aufbewahrungsfristen-tabelle

Unternehmen müssen Bücher, Inventare und Jahresabschlüsse 10 Jahre, Buchungsbelege wie Rechnungen 8 Jahre und Geschäftsbriefe 6 Jahre aufbewahren (§ 147 AO, § 257 HGB). Die Frist beginnt immer mit dem Ende des Jahres, in dem die Unterlage entstanden ist. Seit dem 1. Januar 2026 dürfen deshalb Bücher und Abschlüsse bis Jahrgang 2015, Belege bis 2017 und Geschäftsbriefe bis 2019 vernichtet werden – sofern keine Ausnahme greift. Für Privatleute gibt es kaum Pflichten; die Tabelle am Ende nennt sinnvolle Empfehlungen.

Bücher, Abschlüsse: 10 Jahre · Buchungsbelege, Rechnungen: 8 Jahre (seit 2025) · Geschäftsbriefe: 6 Jahre · Fristbeginn: 31.12. des Entstehungsjahres

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen nach AO, HGB, UStG und EStG (Stand Oktober 2026)

Unterlage	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweis
Bücher und Aufzeichnungen, z. B. Journal, Hauptbuch, Konten	10 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO, § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Frist ab Ende des Jahres der letzten Eintragung
Inventare, Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse, Lageberichte	10 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO, § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Frist ab Ende des Jahres der Aufstellung; Abschlüsse nicht nur als Scan
Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, z. B. Verfahrensdokumentation	10 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO, § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB	soweit zum Verständnis der Bücher nötig
Zollunterlagen nach Art. 15 und 163 Zollkodex der Union	10 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 4a AO	–
Buchungsbelege, z. B. Rechnungen, Quittungen, Kassenbelege, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen	8 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 4 AO, § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB	bis Ende 2024: 10 Jahre
Rechnungen (Umsatzsteuer), ausgestellte und erhaltene	8 Jahre	§ 14b Abs. 1 UStG	Frist ab Ende des Jahres der Ausstellung
Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, z. B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge	6 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 2 AO, § 257 Abs. 1 Nr. 2 HGB	auch elektronisch empfangene Briefe
Kopien abgesandter Handels- und Geschäftsbriefe	6 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 3 AO, § 257 Abs. 1 Nr. 3 HGB	–
Sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind	6 Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO	–
Lohnkonto	6 Jahre	§ 41 Abs. 1 EStG	bis Ende des 6. Jahres nach der letzten eingetragenen Lohnzahlung
Lieferscheine, die kein Buchungsbeleg sind	keine feste Frist	§ 147 Abs. 3 AO	bis die Rechnung empfangen oder versandt ist
Buchungsbelege von Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten	10 Jahre	§ 257 Abs. 4 HGB, Art. 97 § 19a Abs. 3 EGAO	keine Verkürzung auf 8 Jahre
Privatpersonen: Rechnung über Bau- oder Handwerkerleistungen am Grundstück	2 Jahre	§ 14b Abs. 1 UStG	oder Zahlungsbeleg bzw. andere beweiskräftige Unterlage
Privatpersonen mit Überschusseinkünften über 500.000 € im Jahr	6 Jahre	§ 147a AO	Belege zu Einnahmen und Werbungskosten; Schwelle ab 2027: 750.000 €

Ob ein Dokument Buchungsbeleg, Geschäftsbrief oder sonstige Unterlage ist, hängt von seiner Funktion ab: Ein Vertrag, der eine Buchung begründet, ist Buchungsbeleg (8 Jahre). Im Zweifel gilt die längere Frist.

Unterlagen aus dem Jahr … dürfen vernichtet werden ab (Stand 17.10.2026)

Unterlage entstanden im Jahr	10 Jahre: Bücher, Abschlüsse	8 Jahre: Buchungsbelege, Rechnungen	6 Jahre: Geschäftsbriefe, Lohnkonto
2015	01.01.2026	01.01.2025	01.01.2022
2016	01.01.2027	01.01.2025	01.01.2023
2017	01.01.2028	01.01.2026	01.01.2024
2018	01.01.2029	01.01.2027	01.01.2025
2019	01.01.2030	01.01.2028	01.01.2026
2020	01.01.2031	01.01.2029	01.01.2027
2021	01.01.2032	01.01.2030	01.01.2028
2022	01.01.2033	01.01.2031	01.01.2029
2023	01.01.2034	01.01.2032	01.01.2030
2024	01.01.2035	01.01.2033	01.01.2031
2025	01.01.2036	01.01.2034	01.01.2032
2026	01.01.2037	01.01.2035	01.01.2033

Grün

: darf heute schon vernichtet werden – vorausgesetzt, für die betroffenen Steuern läuft keine Festsetzungsfrist mehr (§ 147 Abs. 3 Satz 5 AO). Belege aus 2015 und 2016 waren durch die Übergangsregel ab dem 01.01.2025 frei. Für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute gilt bei Buchungsbelegen weiter die 10-Jahres-Spalte.

Private Unterlagen: Empfehlungen zur Aufbewahrung (keine gesetzliche Pflicht, außer wo vermerkt)

Unterlage	Empfehlung	Begründung
Kaufbelege, Garantiekarten	mindestens 2 Jahre, bei längerer Garantie bis zu deren Ende	Mängelansprüche verjähren beim Kauf 2 Jahre nach Ablieferung (§ 438 BGB)
Handwerkerrechnungen am Haus oder in der Wohnung	**Pflicht: 2 Jahre**	Pflicht nach § 14b UStG; wegen der Mängelfrist von 5 Jahren für Bauwerke (§ 634a BGB) besser 5 Jahre
Kontoauszüge, Quittungen über bezahlte Rechnungen	3 Jahre ab Jahresende	Nachweis der Zahlung, solange die Forderung noch nicht verjährt ist (§§ 195, 199 BGB)
Steuerbescheide und Belege zur Steuererklärung	mindestens bis der Bescheid nicht mehr geändert werden kann	Das Finanzamt kann Steuern in der Regel 4 Jahre lang festsetzen oder ändern (§ 169 AO)
Mietvertrag, Übergabeprotokoll, Kautionsnachweis	bis mindestens 6 Monate nach Auszug und bis die Kaution abgerechnet ist	Ersatzansprüche des Vermieters verjähren 6 Monate nach Rückgabe (§ 548 BGB)
Nebenkostenabrechnungen	3 Jahre ab Jahresende	Nach- und Rückforderungen unterliegen der Regelverjährung
Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeugnisse, Nachweise zur Rentenversicherung	bis zum Rentenbescheid	Belege für Versicherungszeiten und Einkommen
Urteile, Vollstreckungsbescheide	30 Jahre	Titulierte Forderungen verjähren erst nach 30 Jahren (§ 197 BGB)
Geburts- und Heiratsurkunden, Schul- und Abschlusszeugnisse, Grundbuchauszüge	dauerhaft	schwer oder nur gegen Gebühr wiederzubeschaffen

Hervorgehoben

: gesetzliche Pflicht. Alle übrigen Angaben sind Empfehlungen, die sich an Verjährungs- und Änderungsfristen orientieren.

Quellen

• AO § 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen – https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__147.html

• HGB § 257 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen – https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__257.html
• EGAO Art. 97 § 19a Aufbewahrungsfristen (Übergangsregel) – https://www.gesetze-im-internet.de/aoeg_1977/art_97__19a.html
• UStG § 14b Aufbewahrung von Rechnungen – https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14b.html
• AO § 147a Aufbewahrungspflichten bestimmter Steuerpflichtiger – https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__147a.html
• BGBl. 2024 I Nr. 323: Viertes Bürokratieentlastungsgesetz – https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/323/VO.html

Stand: Oktober 2026. Die Tabelle nennt die gesetzlichen Mindestfristen und allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt keine Steuer- oder Rechtsberatung; branchenspezifische Fristen (etwa für Ärzte, Apotheken oder im Datenschutz) sind nicht berücksichtigt. Alle Angaben ohne Gewähr.